

Amtliche Bekanntmachung

Rattenbekämpfung in der Gemeinde Ascheffel

Aufgrund des § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 wird für ein Teilgebiet der Gemeinde Ascheffel die Durchführung einer Rattenbekämpfung **vom 14. November bis 13. Dezember 2017** angeordnet.

Die Rattenbekämpfung ist im folgenden Teilbereich durchzuführen:

1. Südende 1 – 22 (Flurstücke 175 bis einschl. 190)
2. Straßberg ab Haus-Nr. 5 (Flurstücke 95/4,95/6,95/7,454, 461 bis 465, 472 und 473)
3. Aschbergweg Haus-Nr. 4 bis 10 (Flurstücke 476, 86/3,88/1,95/8, 64/1 sowie 63/7)
4. Schulberg 6 und 8 (Flurstücke 477, 479, 484)

Zur Rattenbekämpfung sind die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet.

Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die vorstehend genannten Grundstücke/Anlagen ausüben (Mieter, Pächter usw.). Den Verpflichteten bleibt freigestellt, sich eines gewerblichen Schädlingsbekämpfers zu bedienen.

Es dürfen nur Bekämpfungsmittel und –geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der aktuellen Fassung sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt Iia des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498) in Verbindung mit § 18 Infektionsschutzgesetz oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) jeweils in der aktuellen Fassung zugelassen und im Handel erhältlich sind.

Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen.

Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Innerhalb des Bekämpfungszeitraums und insbesondere nach dessen Abschluss ist nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen. An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

Der Beginn der Rattenbekämpfung in dem oben angegebenen Gebiet ist dem Ordnungsamt bis zum 20.11.2017 durch Rechnungsbelege, Auftragsschreiben Schädlingsbekämpfer sowie vergleichbare Nachweise nachzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung über die allgemeine Rattenbekämpfung können mit einer Geldbuße geahndet werden. In diesem Zusammenhang wird noch auf die Verpflichtung hingewiesen, auch außerhalb der genannten Zeit jeden Rattenbefall der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu bekämpfen.

Begründung:

Im Bereich Ecke Straßberg/Aschbergweg kam es wiederholt zu Rattensichtungen

Rattenbefall stellt u.a. aufgrund der Übertragung von Krankheiten sowie der starken Vermehrungstendenz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Die Rattenbekämpfung ist daher anzuordnen.

**Amt Hüttener Berge
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt
Schulberg 6
24358 Ascheffel**

Im Auftrag

Baum

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:2212

Erstellt am: 06.11.2017

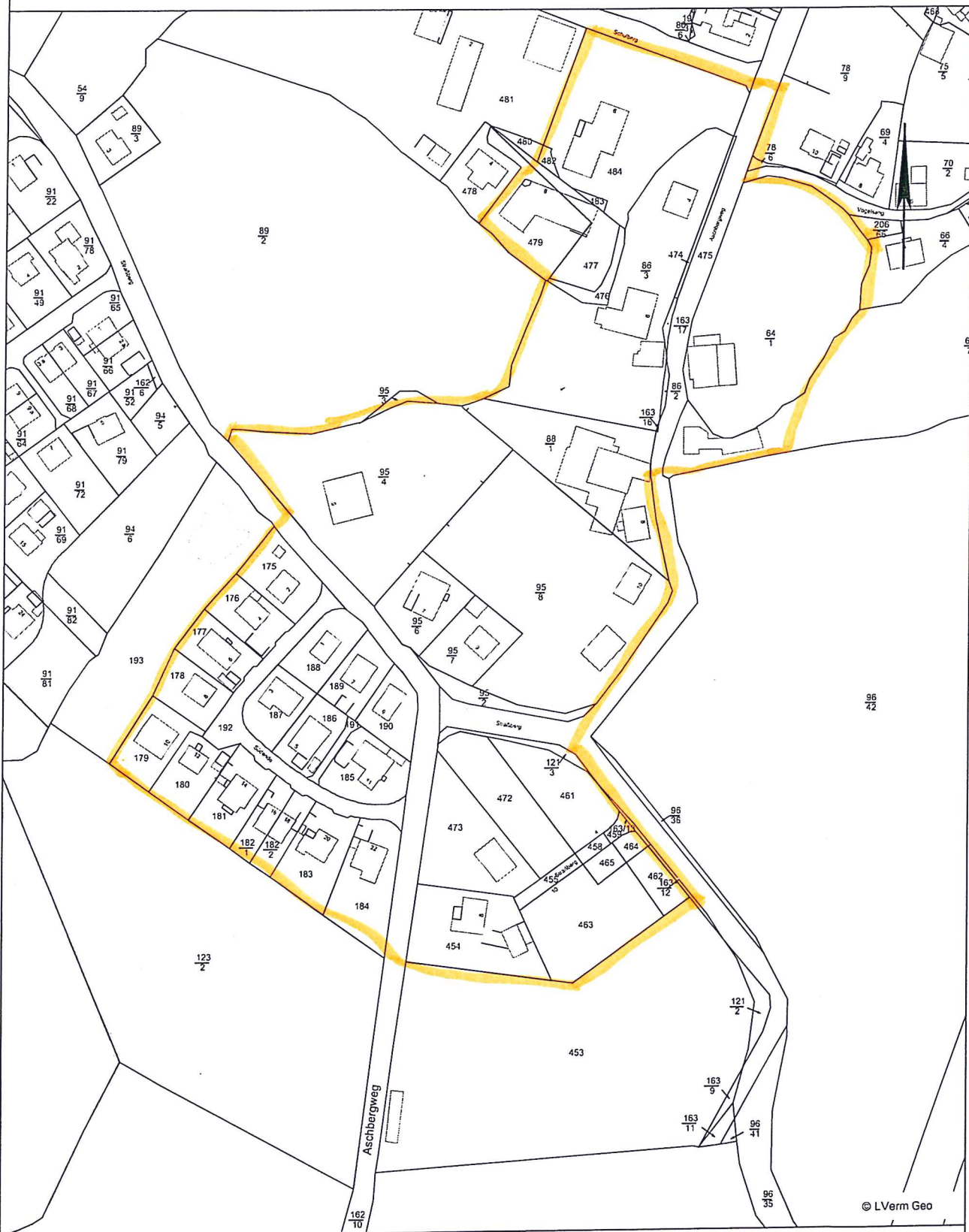
Bearbeiter: Baum

Amt Hüttener Berge

Der Amtsdirektor

Mühlenstraße 8

24361 Groß Wittensee



© LVerm Geo

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-/Leitungsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS (Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein).

nordGIS